

## **Kapitel 1: Aids und Arzthaftungsrecht (Stand: 15.12.2008)** **von RA Dr. Jörg Teumer**

Das Thema Aids und Arzthaftungsrecht wird von mir anhand der in den vergangenen Jahren ergangenen und bis zum heutigen Tag prägenden Rechtsprechung dargestellt.

*Im Arzthaftungsrecht kann das Thema Aids dann relevant werden, wenn im Rahmen eines ärztlichen Routineeingriffes der Patient aufgrund der Verletzung ärztlicher Standards – nachweislich – mit dem Aids- Virus infiziert wird.*

**1.)** Der Entscheidung des BGH vom 14.06.2005 – VI ZR 179/04 lag folgender Fall zugrunde: Ein verunfallter Motorradfahrer erhielt im Krankenhaus eine Blutspende von verschiedenen Spendern. Eine dieser Blutspenden war nachweislich HIV-kontaminiert. Mehrere Jahre später wurde bei dem Motorradfahrer eine HIV-Infektion festgestellt, die er auf seine Ehefrau übertrug. Diese forderte Schmerzensgeld vom Krankenhausträger.

Der BGH bejahte den Kausalzusammenhang zwischen der HIV-Infektion der Klägerin und der Behandlung ihres Ehemanns mit Blutprodukten. Es bestehe ein nicht entkräfteter Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Ehemann der Klägerin mit HIV infiziert worden sei und den Virus auf die Klägerin übertragen habe. Die Eheleute hätten weder zu den HIV-gefährdeten Risikogruppen gehört noch seien sie durch die Art ihrer Lebensführung einer gesteigerten Infektionsgefahr ausgesetzt gewesen. Die Lebenserfahrung spreche dafür, dass die verabreichten Blutprodukte als Infektionsquelle anzusehen seien. Eine ordnungsgemäße Aufklärung des Ehemannes der Klägerin über die Gefahr einer HIV-Infektion durch Verabreichung der Blutspende sei nicht erfolgt. Der Klägerin wurde ein Schmerzensgeld in Höhe von 127.823 Euro zugesprochen.

**2.)** Häufig wird dem Patienten jedoch nicht der Nachweis gelingen, dass er im Zuge einer Bluttransfusion mit HIV infiziert wurde. Das OLG Hamm wies mit Urteil vom 23.10.1996 – 3 U 200/95 die Schmerzensgeldklage eines unterdessen HIV-infizierten Patienten gegen eine Klinik ab, bei der er eine Bluttransfusion erhielt. Der Patient habe nicht nachweisen können, dass die verabreichten Blutprodukte verseucht waren, einer der Spender des verarbeiteten Blutes infiziert gewesen sei, noch dass andere Empfänger des dem Kläger verabreichten Blutes sich anschließend mit HIV infiziert hätten. Fehle bereits dieser Nachweis, kämen keine Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten in Betracht.

**3.)** Das OLG Frankfurt a.M. entschied mit Urteil vom 23.12.2003 – 8 U 140/99 einen Fall zur Schadensersatzpflicht eines Arztes, dessen Patientin sich – nachweislich – bei der Durchführung einer Ozontherapie wegen mangelnder Hygiene eine Infektion mit dem Aids-Virus zugezogen hatte. Das OLG sprach der Klägerin einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 153.387,56 Euro zu. Es betrachtete es als erwiesen, dass dem behandelnden Arzt bei der Durchführung der Ozontherapie ein schwerer Verstoß gegen die Regeln der Hygiene unterlaufen war.

*Auch mit der Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht bei Kenntniserlangung von einer HIV-Infektion des Patienten und den Anforderungen an die Eröffnung der Diagnose „Aids“ im Patienten-Arzt-Gespräch musste sich die Rechtsprechung desöfteren beschäftigen.*

**4.)** Einen kniffligen Fall zur Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht hatte das OLG Frankfurt a.M. mit Urteil vom 5.10.1999 – 8 U 67/99 zu entscheiden: Ein Ehepaar war bei einem Arzt in Behandlung. Dieser stellte beim Ehemann eine Infektion mit HIV fest und riet diesem zum Verzicht auf Sexualverkehr mit seiner Frau, ggf. zur Benutzung von Kondomen. Eine Information der Ehefrau über die HIV-Infektion des Ehemannes unterlies der Arzt, da er der Ansicht war, dass ihm dies seine ihm gegenüber dem Ehemann obliegende ärztliche Schweigepflicht verbiete. Später wurde auch bei der Ehefrau eine HIV-Infektion festgestellt. Die Ehefrau nahm den Arzt auf Schmerzensgeld in Anspruch, da sie der Ansicht war, auch sie hätte über die HIV-Infektion ihres Ehemannes informiert werden müssen.

Das OLG entschied, dass der Arzt die klagende Ehefrau von der auch ihr Leben bedrohenden Erkrankung ihres Lebenspartners in Kenntnis hätte setzen müssen. Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit eines konkret von einer Ansteckung bedrohten Patienten gebühre der Vorrang vor der dem Arzt obliegenden Schweigepflicht. Der Arzt dürfe nicht einseitig die Interessen des Aids-Kranken in den Vordergrund stellen und vor der Gefahr einer Ansteckung eines Menschen, dessen Schutz ihm ebenfalls anvertraut ist, die Augen verschließen. Dennoch lehnte das OLG einen Schmerzensgeldanspruch ab. Denn es konnte nicht geklärt werden, ob zum Zeitpunkt der Feststellung der HIV-Infektion des Ehemannes durch den Arzt die Ehefrau nicht auch schon mit dem HIV-Virus infiziert gewesen war. Damit konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Information der Ehefrau noch rechtzeitig gekommen wäre, um deren HIV-Infektion zu verhindern.

**5.)** Zu einem anders gelagerten Fall der Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht musste sich das LG Braunschweig mit Urteil vom 02.11.1989 – 4 O 240/89 befassen: Der als Krankenpfleger tätige Kläger wurde nach einem Unfall in die Klinik, bei der er angestellt war, eingeliefert. Im Rahmen des stationären Aufenthalts wurde dem Kläger routinemäßig Blut entnommen und dieses auch – ohne dessen Einwilligung – auf HIV untersucht. Das Ergebnis des HIV-Tests war

positiv. Der Arzt teilte das Testergebnis dem Dienstvorgesetzten des Klägers mit, nicht aber diesem selbst. Das Testergebnis wurde dem Kläger vom Dienstvorgesetzten eröffnet, worauf dieser in eine seelische Krise stürzte.

Das Landgericht erblickte im Verhalten des Arztes eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und verurteilte diesen zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 10.000 DM (= 5.113 Euro). Eine Rechtfertigung für die Offenbarung der HIV-Infektion gegenüber dem Dienstvorgesetzten des Klägers gebe es auch nicht vor dem Hintergrund, dass der Kläger als Krankenpfleger für andere über seine HIV-Infektion nicht Informierte eine potentielle Gefahr darstellen könne. Vielmehr hätte der Arzt dem Kläger selbst das positive Testergebnis mitteilen und ihm zumindest die Möglichkeit geben müssen, selbst tätig zu werden. Der beklagte Arzt habe zumindest fahrlässig und damit schuldhaft seine ärztliche Schweigepflicht gebrochen. Er hätte erkennen können und müssen, dass er zunächst seinen Patienten, den Kläger, über das positive Testergebnis aufzuklären hatte, bevor er den Dienstvorgesetzten informierte. Zudem hätte ein persönliches Gespräch zwischen Arzt und Patient die seelische Krise des Klägers vermeiden können.

6.) In der Entscheidung des OLG Köln vom 26.11.1987 – 7 U 108/87 ging es um die Frage, ob dem klagenden Patienten ein Schmerzensgeld zusteht, wenn ihn der Arzt über dessen Aids-Erkrankung nicht schonend aufklärt. Der Patient behauptete, der Arzt habe ihm die Diagnose „Aids“ in sadistischem Unterton und mit der Bemerkung eröffnet, er solle lieber nach Hause gehen, da er ohnehin nur noch kurze Zeit zu leben habe.

Das OLG wies die Klage ab, da der Kläger die geschilderten Begleitumstände des Aufklärungsgesprächs nicht beweisen konnte. Der von einem Zeugen wiedergegebene Eindruck, der Arzt habe bei der Eröffnung der Diagnose ein mokantes Lächeln aufgesetzt und sehr kühl gesprochen, sei rein subjektiv und begründe keine Haftung des Arztes. Denn die Art und Weise der Führung des Gesprächs und der Aufklärung des Patienten über eine Aids-Erkrankung seien dem pflichtgemäßen Ermessen des Arztes überlassen.

*Problematisch ist auch, ob einem Patienten, bei dem ein „heimlicher“ Aids-Test durchgeführt wird, ein Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Arzt zusteht.*

7.) Dem Urteil des LG Köln vom 8.02.1995 – 25 O 308/92 lag folgender Fall zugrunde: Der verklagte Arzt lies bei dem klagenden Patienten nach einem operativen Eingriff durch eine Arzthelferin Blut entnehmen und untersuchte dieses anschließend auf HIV-Antikörper. Das Testergebnis war positiv, was dem Patienten vorher nicht bekannt war. Nachdem der Arzt dem Patienten das Testergebnis mitteilte, forderte dieser Schmerzensgeld, da er der Ansicht war, die Vornahme eines heimlichen und nicht indizierten HIV-Antikörper- Tests durch den behandelnden Arzt habe dessen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das LG entschied, dass dem Kläger ein Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Arzt in Höhe von 1.500 DM (= 767 Euro) zu stehe. Die Vornahme eines HIV-Antikörper- Testes ohne Einwilligung des Patienten stelle wie jede andere diagnostische Maßnahme, die ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen werde, einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht des Patienten dar. Unerheblich sei, ob aufgrund des Krankheitsbildes aus der Sicht des Arztes ein solcher Test medizinisch indiziert ist, da die Indikation die Einwilligung des Patienten nicht ersetzen könne. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten stelle eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung dar. Ein höheres Schmerzensgeld sei jedoch nicht angezeigt, da sich der Arzt unwiderlegbar dahingehend eingelassen habe, dass er den Test als medizinisch notwendig angesehen habe und vom Einverständnis des Patienten ausgegangen sei.

8.) Der Problemkreis ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. In einem nahezu identischen Fall entschied das AG Mölln mit Urteil vom 06.10.1988 – C 405/88 anders: Der auf Schmerzensgeld klagende Patient befand sich in einer Klinik zu einem Kuraufenthalt. Dem Kläger wurde mit seinem Einverständnis bei der Eingangsuntersuchung Blut entnommen, das auf verschiedene Erkrankungen untersucht wurde. Auf Anordnung des verklagten Arztes wurde – ohne Mitteilung an den Kläger – dessen Blut auch entsprechend der bis dato üblichen Handhabung in der Klinik auf HIV-Antikörper überprüft. Dem Kläger wurde das Testergebnis nicht mitgeteilt.

Das AG entschied, dass dem Patienten keine Schmerzensgeldansprüche auf Grund des heimlichen Aids-Tests erwachsen. Zwar habe sich der behandelnde Arzt Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten ohne dessen Einwilligung verschafft und könne von einer stillschweigenden Einwilligung zu einem Aids-Test nicht ausgegangen werden, so dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes in Betracht komme. Jedoch liege im Handeln des Arztes kein schwerwiegender, zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtender, Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers vor, da die ärztliche Schweigepflicht eine Weitergabe des Testergebnisses an Dritte verbiete. Für den Patienten konkretisiere sich mit dem heimlichen Aids-Test ein allgemeines Lebensrisiko, der die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes nicht rechtfertige.

*Auch die Frage, wie hoch ein Schmerzensgeld bei einer Aids-Fehldiagnose zu bemessen ist, beschäftigte unsere Gerichte.*

9.) Das LG Lüneburg sprach einem inhaftierten Patienten mit Urteil vom 06.07.1994 – 2 O 20/93 für eine Aids-Fehldiagnose ein Schmerzensgeld von 1.000 DM (= 511 Euro) zu. Dem Patienten wurde das richtige Ergebnis 14 Tage

später eröffnet. In der Zwischenzeit stand diesernachweislich Todesängste aus. Nur nebenbei: In Spanien wurde einem Patienten in einem ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2001 ein Schmerzensgeld von ca. 128.000 Euro zugesprochen.